Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Zustellungsurkunde

[redacted]

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

02. Juli 2015

Auskunft

[redacted]

Aktenzeichen: 34.4/610-18/14
Kassenzeichen: 50021057
Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen:

Bankverbindung
KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Zilshausen

Genehmigungsbescheid:

I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb der drei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 117/2400 mit einer Nabenhöhe 140,60 m, Rotordurchmesser 117 m, Nennleistung 2,4 MW wird wie folgt genehmigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
Zilshausen WEA 1	6	37/1	385 523 – 5 551 202
Zilshausen WEA 4	6	17/1	385 428 – 5 551 623
Zilshausen WEA 5	7	77/1	385 528 – 5 552 075

Der Genehmigung dieser Windenergieanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

II. Diese Genehmigung ersetzt die beiden Teilgenehmigungen vom 23.04.2015 und 03.06.2015 voll umfänglich.

III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

IV. Gemäß §§ 80 Absatz 2 Nr. 4 und § 80 a Absatz 1 Nr.1 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet.

V. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

THE INTERNATIONAL AWARDS
FOR LIVEABLE COMMUNITIES
The LivCom Award
Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

nahmen sowie Veränderungen der Bodenoberfläche einen Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung unterschreiten.

2.5 Baurecht

Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Nordex sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes durch einen Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort bestätigen zu lassen. Das Gutachten muss eindeutige Aussagen zur zu verwendenden Fundamentausbildung enthalten. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung **vor Baubeginn** vorzulegen.

Weiterhin ist durch einen Prüfingenieur für Baustatik eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Konformitätsbescheinigung beinhaltet die Einhaltung des Ergebnisses der Baugrunduntersuchung.

2.6 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für drei Windenergieanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- des schalltechnische Immissionsprognose der IEL GmbH vom 13.10.2014
- der Schattenwurfprognose der IEL GmbH vom 31.10.2014

errichtet und betrieben werden.

2.6.1 Schall

2.6.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen WEA 1, 4 und 5 gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP 01 Stilweg 13, Sabershausen	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 02 Ringstraße 12, Sabershausen	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 03 Ringstraße 15, Sabershausen	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 04 Ringstraße 26, Sabershausen	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 06 Allgemeines Wohngebiet Korweiler	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 07 Sulzmühle	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 08 Sabelsmühle	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 09 Helenenmühle	60 dB(A)	45 dB(A)

2.6.1.2 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an dem maßgeblichen Immissionsort *„IP 06 Allgemeines Wohngebiet Korweiler"* erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) den Wert von **39 dB(A)** nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

2.6.1.3 Der Schallleistungspegel der Windenergieanlagen WEA 1, 4 und 5 darf zu allen Tageszeiten – ***inklusive der Messunsicherheit und der Serienstreuung*** – folgende Maximalwert nicht überschreiten:

106,7 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2400 KW

Der hier festgeschriebene Wert ergibt sich aus dem in der Prognose angesetzten Schallleistungspegel von 105,0 dB(A) zuzüglich eines Toleranzbereiches für die Messunsicherheit und die Serienstreuung von 1,7 dB(A). Der Anteil aus der Prognoseunsicherheit ist dem zulässigen Schallleistungspegel nicht zuzurechnen, da er nur für das Ausbreitungsmodell aus der Schallprognose gilt.

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der durch eine Emissionsmessung bestimmte Schallleistungspegel inklusive der Messunsicherheit von 0,5 dB(A) und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit den festgeschriebenen Schallleistungspegel von 106,7 dB(A) nicht überschreitet.

2.6.1.4 Durch eine geeignete Messstelle ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch eine schalltechnische Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98), die Einhaltung der unter Ziffer 2.6.1.2 genannten Zusatzbelastung von 39,0 dB(A) an dem maßgeblichen Immissionsort:

IP 06 „WA" Korweiler (Bebauungsplan Knottenheg) nachzuweisen.

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.
Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen

2.6.1.5 Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des unter Nr. 2.6.1.3 genannten Immissionswertes nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schallleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort durchzuführen.

2.6.1.6 Anhand der unter der Nr. 2.6.1.3 genannten Vorgaben ist von dem beauftragten Messinstitut vor den Messungen ein Messkonzept zu erstellen, welches mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzustimmen ist. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.6.1.7 Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Kopie vorzulegen.

2.6.1.8 Nach erfolgter Abnahmemessung sind im Abstand von 3 Jahren an einer der 3 WEA wiederkehrende Emissionsmessungen durchzuführen, um nachzuweisen, dass der unter der Ziffer 2.6.1.3 genannte Schallleistungspegel von den WEA dauerhaft eingehalten wird.
Auf die jeweils anstehende, wiederkehrende Emissionsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein verzichtet werden, wenn keine Hinweise auf eine akustische Veränderung bzw. Verschlechterung der Anlagen vorliegen (z. B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite oder Austausch von lärmrelevanten Komponenten an den Anlagen).
Das beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messberichte gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.

2.6.1.9 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage WEA 1, 4 und 5 sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

2.6.1.10 Die Windenergieanlagen 1, 4 und 5 dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

2.6.1.11 Nach Errichtung der Anlagen ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind.

2.6.2 **Schattenwurf**

2.6.2.1 Es muss durch eine geeignete Abschalteinrichtung an den Windenergieanlagen WEA 1,4 und 5 überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an dem nachstehend genannten Immissionspunkten der Ortsgemeinde Zilshausen der von den Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf folgende Werte bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschreitet: